



## Inhalt, Nr. 26/2025

- Öffentliche Zustellung von Bescheiden
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbands für das staatliche Gymnasium in Garching

## Vollzug der Baugesetze

**Nr. 2625 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)**

### Baugenehmigung vom 31.07.2025

**Vorhaben:** Errichtung einer Außentreppen als neue Erschließung von OG und DG

**Grundstück** Gemarkung Schäftlarn Fl.Nr. 35

**Bauort:** 82069 Hohenschäftlarn, Niederried 13

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 31.07.2025, Nr. 4.1-0084/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Außentreppen als neue Erschließung von OG und DG“ auf dem Grundstück der Gemarkung Schäftlarn Fl.Nr. 35 in 82069 Hohenschäftlarn, Niederried 13 erteilt.

2. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

3. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 34/13, 37/5 Gemarkung Schäftlarn) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

4. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bauherrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der Fl.Nr. 34/13, 37/5 der Gemarkung Schäftlarn zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 66 Abs.1 Satz 4 BayBO).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005

München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagegebiens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die

übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestaltung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzzurträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Schäftlarn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

## Öffentliche Zustellung von Bescheiden

### Nr. 2626 / Bekanntmachung AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Renault, Master mit dem Kennzeichen PN2908C (PL)

Öffentliche Zustellung eines Bescheides an: Herrn Adam Jadwiszczak, Heleny Trzcinskiej 1 Lok 3, 97-300 Piotrkow Trybunalski, POLEN

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 05.06.2025, Az.: 1175-502749-25/7, betreffend „Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), AdBlue Abgasmanipulation“, adressiert an Herr Adam Jadwiszczak, Heleny Trzcinskiej 1 Lok 3, 97-300 Piotrkow Trybunalski, POLEN beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsge setzes dar. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Landratsamt München  
Grasbrunn, 31.07.2025  
Härtwig

### Nr. 2627 / Bekanntmachung AdBlue Abgasmanipulation bei dem Kleintransporter, Renault, Master mit dem Kennzeichen WWE8VG7 (PL)

Öffentliche Zustellung eines Bescheides an: Herrn Jakub Rzepczynski, Aleja Wegrowska 47, 07-130, Polen

Das Landratsamt München gibt bekannt, dass der Bescheid des Landratsamtes München vom 05.06.2025, Az.: 1175-502382-25/0, betreffend

„Verstoß gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), AdBlue Abgasmanipulation“, adressiert an Herr Jakub Rzepczynski, Aleja Wegrowska 47, 07-130, POLEN beim Landratsamt München, Zulassungsstelle Grasbrunn, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehnen werden kann.

Diese Bekanntmachung stellt eine öffentliche Zustellung im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsstellungs- und Vollstreckungsge setzes dar. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Landratsamt München  
Grasbrunn, 31.07.2025  
Härtwig

## Haushaltssatzung des Zweckverbands für das staatliche Gymnasium in Garching

### Nr. 2628 / Haushaltssatzung des Zweckverbands für das staatliche Gymnasium in Garching für das Haushaltsjahr 2025

#### I.

Die Zweckverbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25.06.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 samt ihren Anlagen beschlossen.

#### II.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff KommZG erlässt der Zweckverband für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München folgende

Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit

**2.543.100 €**

und im

**Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit

**1.343.000 €**

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 €

#### § 4

festgesetzt.

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Umlage für den laufenden Sachbedarf

1.1 Die ungedeckten Kosten für den jährlichen Ifd. Sachbedarf aus dem Verwaltungshaushalt sowie deren Anteil des Vermögens für die Anschaffung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens werden vom Landkreis München zu 100 % getragen. Die Gesamtumlage für den Landkreis München beträgt 1.760.200 €

1.2 Die restlichen Kosten in Höhe von 52.500 € des jährlichen Ifd. Sachbedarfs trägt die Zweckverbandsgemeinde Stadt Garching b. München.

2. Umlage für Investitionsmaßnahmen

2.1. Die Kosten für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 60.000 € werden vom Landkreis München zu 100 % getragen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 250.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

#### III.

Die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltssatzung 2025 wurde am 27.06.2025 der Regierung von Oberbayern zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und ist fruhhestens einen Monat nach der Vorlage bei der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntzumachen (Art. 65 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung). Eine Beanstandung durch die Regierung von Oberbayern liegt nicht vor.

#### IV.

Die Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltssatzung 2025 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme bei der Stadt Garching b. München, Rathausplatz 3, 2. Stock, Zimmer 2.01 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Garching, 04.08.2025  
Zweckverband für das Staatliche  
Gymnasium in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann  
Verbandsvorsitzender

**Christoph Göbel**  
**Landrat**

#### Ihr Landratsamt im Internet

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)